



Dezernat III

Amt für Familie, Jugend und Senioren

Datum 16.03.2026

Gz. 50.4 Abteilung für
Flüchtlinge,
Spätaussiedler und
Vertriebenenwesen

Telefon 56-4208

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Entscheidung	Verwaltungsausschuss	20.04.2026	öffentlich

Anlagen

Betreff

Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen zur Bewachung und Bestreifung der Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge**I. Antrag**

1. Die Vergabe der Sicherheitsdienstleistung (Bewachung und Bestreifung) in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge an die Firma Sicherheitsdienst Endler GmbH, 53340 Meckenheim auf Grundlage ihres Angebots vom 05.03.2026 wird genehmigt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Firma Sicherheitsdienst Endler GmbH, Meckenheim einen entsprechenden Vertrag zu schließen. Die Vertragslaufzeit ist auf 12 Monate beschränkt, verlängert sich jedoch 4x um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der jeweils geltenden Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Vertrag endet jedoch spätestens am 05.05.2031 um 07:00 Uhr. Die Kosten für die erste Vertragslaufzeit betragen 1.918.162,38 € netto.

II. Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 29.12.2025 gem. § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW). Die in diesem Zusammenhang erfolgte Aufhebung der Ausschreibung machte ein erneutes Vergabeverfahren erforderlich. Das Ergebnis dieses Verfahrens wird in der nun vorliegenden Drucksache dargestellt.

Die Stadt Heilbronn ist als untere Aufnahmebehörde für die Unterbringung der ihr zugewiesenen geflüchteten Menschen zuständig. Sie steht zu ihrer Verpflichtung, die Geflüchteten menschenwürdig und sicher unterzubringen. Hierbei wird im Hinblick auf die Integration der Schutzsuchenden in unsere Gesellschaft auf ein dezentrales Unterbringungsmodell gesetzt.

Entsprechend sind bei der Bewachung und Bestreifung der Unterkünfte neben der Bewohnerzahl auch die lokalen Gegebenheiten zu beachten und bei der Ausübung der Sicherheitsdienstleistung entsprechend zu berücksichtigen. Neben der Sicherheit in den Unterkünften soll der eingesetzte Sicherheitsdienst auch Störungen im nachbarschaftlichen Zusammenleben erkennen und beseitigen. Er dient hierbei als Ansprechpartner für die Anwohnerschaft.

Die Sicherheitsdienstleistung ist in die Bewachung der 10 großen Standorte (Standwache) und die Bestreifung der Objekte (Revierdienst) unterteilt.

Die Bewachung erfolgt täglich von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Die Bewachungszeit wurde so festgelegt, um einen möglichst nahtlosen Übergang zwischen der nächtlichen Standwache und den Arbeitszeiten der städtischen Belegschaft in den Gemeinschaftsunterkünften zu gewährleisten. Die Bestreifung der großen und kleinen Gemeinschaftsunterkünften mit einem Revierfahrer wird zu denselben Bewachungszeiten durchgeführt.

Es hat sich gezeigt, dass ganzjährig der Bedarf besteht, neben der Bewachung am Abend und in der Nacht an den derzeit 10 Standorten an mindestens einem Standort eine flexible Tagschicht einzusetzen. Die Verwaltung kann somit einerseits präventiv agieren, andererseits auf konkrete Entwicklungen reagieren.

Begründung der Vergabeentscheidung:

Die Vergabe der Sicherheitsdienstleistung zur Bewachung und Bestreifung der Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge erfolgt auf Grundlage eines Offenen Verfahrens nach VgV. Bei der Ausschreibung wurde der Preis als maßgebliches Kriterium für die Vergabe erklärt.

Folgende Nachweise bzw. Eigenerklärungen wurden gefordert:

- Jahresumsatz in Höhe von durchschnittlich mind. 1.000.000 EUR in den letzten drei Jahren
- Zwei Referenzen mit einer Laufzeit von mindestens 3 Jahre, davon mind. ein Objekt mit einer Mindestbelegung von 130 Personen
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- Eigenerklärung zum Bezug zu Russland
- Zulässigkeitsbescheinigung des örtlichen Ordnungsamtes
- Installation/Einrichtung eines digitalen Wächterkontrollsystems

Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister werden eingeholt.

Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit ist auf 12 Monate beschränkt, verlängert sich jedoch 4x um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der jeweils geltenden Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Vertrag endet jedoch spätestens am 05.05.2031 um 07:00 Uhr.

Die Verwaltung wird entsprechend des Antrags ermächtigt, für die ersten 12 Monate das Vertragsverhältnis zu schließen. Sollte die Verwaltung vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, ist eine neue Drucksache zur Verlängerung des vorliegenden Vertrages in das Gremium einzubringen.

Gebäudestrategie:

Durch Engpässe bei den Unterbringungskapazitäten musste in den zurückliegenden Jahren flächendeckend von der Option Gebrauch gemacht werden, die Wohn- und Schlaflfläche je geflüchteter Person von 7m² auf 4,5m² zu reduzieren. Diese Möglichkeit ist für alle neuen Unterkünfte zum 01.01.2025 ausgelaufen. Bei gleichbleibender Situation strebt die Verwaltung an, den im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vorgegebenen Flächenschlüssel von 7m² je geflüchteter Person wieder generell in allen Unterkünften und Wohnungen umzusetzen. Dadurch erfüllt die Stadt Heilbronn wieder den vom Gesetzgeber vorgegebenen Flächenschlüssel.

Im Herbst 2024 wurden weitreichende Anmietungsbeschlüsse für die Flüchtlingsunterbringung in größeren Standorten getroffen. Im Mai 2025 wurde der Standort Austraße 28 (bis zu 100 Plätze) in Betrieb genommen. Der Standort Böllinger Straße 43 (Containerstandort für 100 Personen) befindet sich aktuell in der Realisierungsphase. Große Teile der Verwaltungsabteilung für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Vertriebenenwesen befindet sich in der Austraße 83, die Gemeinschaftsunterkunft am gleichen Standort wurde in Betrieb genommen. Das ehemalige Hotel Arkade wurde im Juli 2025 bezogen.

Generell hat sich seit Jahresbeginn aufgrund verschiedener Maßnahmen die Flüchtlingssituation deutlich entspannt, es zeigt sich jedoch, dass die Standorte aufgrund der sehr intensiven Nutzung der zurückliegenden 3 Jahre teilweise einen erheblichen Sanierungs- und Renovierungsstau aufzeigen. Bezüglich der Gemeinschaftsunterkunft in der Austraße 176 wird auf die DS 203/2025 hingewiesen.

Der Vertrag ist so angelegt, dass während der Laufzeit einzelne zu bewachenden Unterkünfte wegfallen und andere hinzukommen können. Dadurch kann die Bewachung der großen Unterkünfte an die Gebäudestrategie der Stadt angepasst werden.

Kostenerstattung durch das Land:

Die Aufwendungen für die Sicherheitsdienstleistung können im Rahmen der Pauschalrevision mit dem Land Baden-Württemberg abgerechnet werden. Übernahmefähig sind die Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung.

III. Finanzwirtschaft

a) Finanzwirtschaftliche Beurteilung

Die erforderlichen Mittel für die Vergabe der Sicherheitsdienstleistung in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge stehen im Haushalt 2026 im Teilhaushalt THH75 (Gebäudemanagement) und im Teilhaushalt THH50 (Soziales) in der Budgeteinheit UD_50_002 (Sonstige Flüchtlingsaufwendungen) zur Verfügung. Für den Doppelhaushalt 2027/2028 werden die erforderlichen Mittel angemeldet.

b) Buchhalterische Abwicklung/betroffene Buchungsobjekte

Wo sind die Mittel veranschlagt?

THH	Buchungsobjekt	Sachkonto	Plan HHJ	Betrag
75	KST 1124* Flüchtlingsgebäude			2.186.900 €
	31305002 Hilfen für Flüchtlinge vorläufige Unterbringung			174.900 €
50	31401000 Vor-KST Soziale Einrichtungen	42490050 Sonst. Bewirtschaft. Grundst./bauliche Anlagen	2026	185.400 €
	31405000 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge/Anschlussunterbringung			39.800 €
	31405002 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge/vorläufige Unterbringung			20.600 €
SUMME				2.607.600

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben gem. der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

Bei der Vergabe des Sicherheitsdienstes handelt es sich in erster Linie um eine organisatorische und personelle Maßnahme. Allenfalls indirekt geringfügige Auswirkungen könnten entstehen durch den Fahrzeugverkehr des Sicherheitsdienstes und den Energieverbrauch in den Diensträumen (Beleuchtung, Heizung), doch diese sind betriebsbedingt unvermeidlich, von sehr geringem Umfang und nicht entscheidungsrelevant für die Vergabe.